

Veröffentlichung betreffend Corporate Governance und Vergütung (Stand: September 2020)

Kreditinstitute haben gemäß §65a. BWG auf ihrer Internet-Seite zu erörtern, auf welche Art und Weise sie die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs. 5 Z 1 bis 5, 29, 39b, 39c, 64 Abs. 1 Z 18 und 19 und der Anlage zu § 39b einhalten.

1.) Fit & Proper Voraussetzungen für Geschäftsleiter und Mitglieder des Aufsichtsrats (§§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs. 5 Z 1 bis 5):

MASTERINVEST verfügt über eine interne Fit & Proper Policy, welche Bestandteil der Corporate Governance Struktur ist und gemeinsam mit der Geschäftsstrategie, der Risikostrategie, den Geschäftsordnungen sowie dem Compliance Handbuch dem Ziel dient, eine umsichtige Führung des Instituts zu gewährleisten und die Wirksamkeit des Risikomanagements zu stärken.

Die Fit & Proper Policy stellt die schriftliche Festlegung der Strategie für die Auswahl und den Prozess zur Eignungsbeurteilung der Mitglieder des Aufsichtsrats, der Mitglieder der Geschäftsführung und der Mitarbeiter in Schlüsselpositionen dar und steht mit den professionellen Werten und langfristigen Interessen der MASTERINVEST im Einklang. Es werden Kriterien für die Beurteilung der Eignung, die erforderlichen Unterlagen, der Prozess für die Sicherstellung der Eignung und der anlassbezogenen Reevaluierung dokumentiert.

Für Mitglieder der Geschäftsführung, Aufsichtsrat und Mitarbeiter in Schlüsselpositionen gelten aufgrund ihrer Verantwortung für die Leitung und Überwachung des Instituts spezifische Anforderungen in Bezug auf ihre fachlichen und persönlichen Kompetenzen. Die geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen jeder einzelnen Person im Hinblick auf die kollektiven Anforderungen an die Zusammensetzung der Gremien stellen sicher, dass auf Basis eines guten Verständnisses für die Geschäftstätigkeit, die Risiken und die Corporate Governance Struktur der MASTERINVEST sowie die Kenntnis der regulatorischen Rahmenbedingungen gut informierte und kompetente Entscheidungen für die Führung der MASTERINVEST getroffen werden.

Für die Auswahl von Personen für die Geschäftsführung, für den Aufsichtsrat und von Inhabern von Schlüsselpositionen sind neben fachlicher Kompetenz auch die Erfüllung der erforderlichen persönlichen Qualifikationen, die persönliche Zuverlässigkeit sowie ein guter Ruf maßgeblich.

Die Dokumentation der Unterlagen und der Ergebnisse der Eignungsbeurteilungen in der MASTERINVEST erfolgt durch den Compliance Officer.

2.) Nominierungsausschuss (§ 29 BWG):

Nicht anwendbar, da die Bilanzsumme der MASTERINVEST der letzten drei Geschäftsjahre im Durchschnitt nicht den Wert von fünf Milliarden Euro übersteigt und auch die weiteren Kriterien gemäß § 5 Abs. 4 für Kreditinstitute von erheblicher Bedeutung nicht zutreffen.

3.) Grundsätze der Vergütungspolitik und –praktiken (§ 39b BWG)

Die Grundsätze der Vergütungspolitik und –praktiken sind der MASTERINVEST Homepage unter <https://www.masterinvest.at/Rechtliche-Hinweise> zu entnehmen.

4.) Vergütungsausschuss (§ 39c BWG):

Nicht anwendbar, da die Bilanzsumme der MASTERINVEST der letzten drei Geschäftsjahre im Durchschnitt nicht den Wert von fünf Milliarden Euro übersteigt und auch die weiteren Kriterien gemäß § 5 Abs. 4 für Kreditinstitute von erheblicher Bedeutung nicht zutreffen.

5.) Niederlassungsstaaten und Gesamtkapitalrentabilität (§ 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG):

MASTERINVEST verfügt über keine Niederlassungen, weswegen die ergänzenden Angaben gemäß § 64 Abs. 1 Z 18 nicht anzuwenden sind.

Die Gesamtkapitalrentabilität, die als Quotient des Jahresergebnisses nach Steuern geteilt durch die Bilanzsumme zum Bilanzstichtag darzustellen ist, beträgt 7,83% per 31. Dezember 2019.